



Gemeinde Maria Wörth

Wörthersee Südufer Straße 115, 9081 Reifnitz, Bezirk Klagenfurt-Land
Tel: +43(0)4273/2050-0, E-Mail: maria-woerth@ktn.gde.at, www.maria-woerth.info

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth vom 12. Dezember 2023, Zahl: 640/1/2023, mit welcher im Gemeindegebiet von Maria Wörth straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet werden

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit den §§ 20 Abs. 2a, 43 und 44 in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 154/2021, wird verordnet:

§ 1

Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeit in Ortschaften mit Ortstafeln (30 km/h Zonen)

Im Bereich der nachstehend präzisierten Orte werden auf, von der Gemeinde Maria Wörth verwalteten Straßenbereichen „Ortschaft -bezogene“ 30 km/h Zonen verordnet. Die örtliche Abgrenzung der 30 km/h Zonen ist durch das Anbringen von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 11a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung – 30 km/h Zone“ im direkten Bereich der Ortstafel (oben oder seitlich) kundzutun.

Die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung der gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Oktober 2023 auszuführen. Der Bereich der jeweiligen Zone ist für Reifnitz in Punkt 2.3.1.2, Maria Wörth in Punkt 2.3.2.2 und Dellach in Punkt 2.3.3.2 des vorangeführten Gutachtens beschrieben.

Der Beginn und das Ende der jeweiligen Beschränkung ist mittels Verkehrszeichen gem. § 52/11a (Beginn) und § 52/11b (Ende) zu beschildern.

§ 2

Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeiten in Ortschaften mit Ortsbezeichnungstafeln und im Freifeld durch 30 km/h Zonen

In den nachstehend präzisierten, von der Gemeinde Maria Wörth verwalteten Straßenbereichen werden 30 km/h Zonen (höchst zulässige Geschwindigkeit - Beschilderung gem. § 52 lit. a Ziffer 11a) verordnet.

Die örtliche Bestimmung der Zonen, Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Oktober 2023 für den Bereich Sekirn Mitte in Punkt 2.3.4.2.2.1 sowie Sekirn Teichstraße Süd in Punkt 2.3.4.2.2 des Gutachtens beschrieben.

Der Beginn und das Ende der jeweiligen Beschränkung (Zone) ist mittels Verkehrszeichen gem. § 52/11a (Beginn) und § 52/11b (Ende) zu beschildern.

§ 3 **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO, i.d.g.F., bestraft.

§ 4 **Inkrafttreten**

1) Gemäß § 44 der StVO, in der geltenden Fassung, tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden bestehende Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth, welche Geschwindigkeitsbeschränkungen betreffen und für die die in den § 1 und § 2 beschriebenen Bereiche gelten, aufgehoben und treten außer Kraft.

Der Bürgermeister
Markus Perdacher

Anlagen:

Verkehrstechnisches Gutachten „Maria Wörth von SV Ing. Karl Gattereder vom Oktober 2023“